



Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 16.10.2025 BMV

Bundesministerium für Verkehr
Referat WS 25
Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt
Barbara Schäfer
Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Bad Dürkheim, 11.11.2025

Stellungnahme zur Verbändeanhörung Sportschiffahrtsverordnung Referentenentwurfstand 16.10.2025

Sehr geehrte Frau Schäfer,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu dem uns vorliegenden Referentenentwurf zur Neuregelung von Vorschriften in der Sportschifffahrt und zur Änderung von Vorschriften im Schifffahrtsrecht vom 16.10.2025 erneut Stellung nehmen zu können.

Die Gleichsetzung der Leistungsgrenze von Elektromotoren und Verbrennungsmotoren auf 15 PS (gemäß Gutachten) begrüßen wir und halten sie für sinnvoll.

Die Größenbegrenzung der Schiffe bis 24 m mit dem Sportbootführerschein halten wir grundsätzlich für sinnvoll, geben aber zu bedenken, dass im Sportbereich auch Schiffe über 24 m geführt werden, wie zum Beispiel Traditionsschiffe, die zu Sport- und Freizeitzwecken genutzt werden. Sollte eine Begrenzung eingeführt werden, müsste auch erdacht werden, welche Bescheinigung zum Führen von Fahrzeugen von mehr als 24 m berechtigt.



Befristung der Verbandsscheine

Wir wünschen uns eine Klarstellung, was eine Befristung der erteilten Verbandsscheine in der Praxis bedeuten soll (Seite 1, Lösung, Nutzen)

Wir halten eine Befristung der einmal erteilten Verbandsscheine für nicht sinnvoll.

Eine Klarstellung, dass die einmal erteilten Verbandsscheine ihre Gültigkeit behalten werden, unabhängig davon, ob der ausstellende Verband noch ein prüfender Verband ist oder nicht, ist in dem Webex-Meeting vom 10.11.2025 mit Staatssekretär Christian Hirte bestätigt worden.

Prüfung nur im jeweiligen Geltungsbereich

Die Forderung, dass praktische Prüfungen auf Bundeswasserstraßen zu erfolgen haben, deren Geltungsbereich Gegenstand der Prüfung ist (Abschnitt 2 Nr. 3.3) sollte gestrichen werden. Diese Regelung würde die wirtschaftliche Existenz der Ausbildungsstätten im Binnenbereich gefährden.

Das derzeitige System, dass Sportbootführerscheine unabhängig von ihrem Geltungsbereich sowie am Bodensee und im Ausland geprüft werden können, hat sich seit Jahrzehnten bewährt.

Wie es seit Jahren beim Bodenseeschifferpatent praktiziert wird, würden wir uns **eine** Praxisprüfung wünschen, die für beide Geltungsbereiche gilt, mit einem Zusatzmodul Navigation für den Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen.

Die Erfahrung zeigt, dass Teilnehmer einer Praxisprüfung mehrheitlich die Befähigung für die Sportbootführerscheine Binnen und - See erwerben.

Nach der geplanten Änderung wäre das nicht mehr möglich und sie würde den Erwerb der Sportbootführerscheine für Interessenten erschweren.

Es müssten zwei nahezu identische Praxisprüfungen an unterschiedlichen Prüfungsorten durchgeführt werden (einziger Unterschied ist die Handhabung eines Kompasses).

Insbesondere die Führerscheinbewerber aus dem Süden würden hier massiv benachteiligt und den Sportbootschulen aus dem Binnenland würde dadurch die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen.

Derzeit wird die Praxis des Bodenseeschifferpatentes auch als Praxis für den Sportbootführerschein-See anerkannt.

Ausbildungsstätten in Norddeutschland haben zum Teil Zugang zu Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen, könnten dadurch die Prüfungen für die Sportbootführerscheine Binnen und -See anbieten, welches zu einer erheblichen Ungleichbehandlung mit den Schulen im Binnenland führen würde.

In dem o.g. Webex-Meeting vom 10.11.2025 machte Frau Schäfer deutlich, dass diese neue Regelung im Referentenentwurf tatsächlich so beabsichtigt ist.

Staatssekretär Christian Hirte teilte uns mit, dass aufgrund der, für das Ref. WS 25 neuen Informationen, überlegt und geprüft werde, die bisherige Regelung weiterhin beizubehalten, dass der Sportbootführerschein Binnen und der Sportbootführerschein See sowohl im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraße als auch im Bereich der Seeschiffahrtsstraße geprüft werden kann.



Prüfer

Prüfer sollen, gemäß Entwurf, mindestens Inhaber des Kleinschifferzeugnisses sein (Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 1.1.1) Bis zum 31.01.2027 kann das Kleinschifferzeugnis durch Umschreibung erworben werden. Welche Prüfung wird nach 2027 abzulegen sein?

Im Bereich der Seeschiffahrtsstraßen, außerhalb der Zone 1 und 2, könnte, nach dieser Vorgabe, kein Prüfer eingesetzt werden, da das Gebiet an der Küste oder beispielsweise auf den ostfriesischen Inseln nicht von der BinnenSchPerV/RheinSchPersV abgedeckt ist.

Wir empfehlen hier, dass der SKS als Formalqualifikation anzuerkennen ist.

Die bisherige Praxis, die praktische Prüfung zu den Sportbootführerscheinen unter Anwesenheit des Ausbilders stattfinden zu lassen, hat den Hintergrund, dass der Ausbilder gleichzeitig der Schiffsführer für das Prüfungsboot ist und somit die verkehrsrechtliche Verantwortung übernimmt.

Die Forderung, Ausbilder oder Vertreter der Ausbildungsstätte von der Prüfung auszuschließen, halten wir für nicht sinnvoll.

Mehrheitlich üben Prüfer ihre Prüfertätigkeit im Nebenberuf aus.

Sollten Sportbootausbilder zukünftig keine Prüfertätigkeit mehr ausüben dürfen, hätte das zur Folge, dass nur noch Personen mit fachfremden Berufen oder Personen im Ruhestand als Prüfer eingesetzt werden könnten. (Vergl. Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 1.4)

Die besondere Expertise und Kompetenz von hauptberuflichen Ausbildern würden dadurch verloren gehen.

Kein Ausbilder darf seine eigenen Schüler prüfen, das ist auch heute bewährte Praxis und diese sollte aus unserer Sicht unbedingt bestehen bleiben.

Andere, staatliche Prüfungen, zum Beispiel für Ausbildungsberufe der IHK und Handwerkskammer finden auch vor einer Prüfungskommission statt, die aus Unternehmern und Ausbildern einer Branche gebildet werden.

Frau Dr. Wibke Mellwig teilte uns im Webex-Meeting mit, dass ausdrücklich ausgeschlossen werden soll, dass ein Ausbilder seinen eigenen Schüler prüfen darf.

Ausbilder anderer Schulen dürfen als Prüfer eingesetzt werden.

Grundsätzlich dürfen demnach Prüfer auch Ausbilder (anderer Schulen) sein.



Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung sollte, wie es bisher auch geregelt ist, am Folgetag wiederholt werden können. (Vergl. Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 2.2.3)

Prüfungsorte können nicht abschließend auf fünf Jahre im Voraus festgelegt werden. Hier sollte eine praxisnahe Zeitspanne für die Benennung der Prüfungsorte und Prüfer festgelegt werden.

Auch unterjährig müssen kurzfristig Prüfungen vereinbart werden können, so wie es auch jetzt der Fall ist (Vergl. Anl. 2 Abschn. 1 Nr. 2.3.4).

Unfallschwerpunkte, die an der Unteren-Havel-Wasserstraße festgestellt wurden, die häufig mit einer Charterbescheinigung befahren werden, dienen nicht als Hinweis darauf, dass durch eine fehlende staatliche Prüfung per se eine Verringerung des Sicherheitsniveaus einhergehen würde.

Diesen kausalen Zusammenhang sehen wir nicht.

Aus diesem Grund sehen wir eine fundierte Ausbildung als wichtigsten Faktor an, um ein hohes Sicherheitsniveau zu erreichen.

Eine Praxisprüfungsabnahme spiegelt nur einen kleinen Ausschnitt über das vorhandene Fahrvermögen eines Schiffsführers wider.

Aus diesem Grund sehen wir eine Einführung von mindestens fünf Pflichtfahrstunden für die Zulassung zur Prüfung als existenziell für eine Erhöhung der Sicherheit auf dem Wasser an.

Bereich Segeln

Die Mindestgröße für segelnde Prüfungsfahrzeuge von 7,50 m für den Segelteil See halten wir für sinnvoll.

Eine Segelprüfung für den Segelteil Binnen (Jollensegeln) kann auch an der Küste erfolgen. Hier sollte die Mindestgröße entfallen.

Segelteil ICC

Für den Binnenbereich halten wir unseren **Segelschein Jolle/offenes Kielboot** für eine Anerkennung des Segelteils im ICC und

für den Küstenbereich den **Segelschein Yacht/Certificate for Yacht Operators** für ideal.

Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte zu den oben genannten Segelscheinen sind Ihnen bereits bekannt und liegen dem Ministerium vor.

In diesem Bereich hat der VDS seit vielen Jahren Erfahrung in der fundierten und praxisnahen Ausbildung und Prüfung.



Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 16.10.2025 BMV

Seekarten

Eine Aktualisierung der Seekarten (elektronisch oder gedruckt) sollte aus unserer Sicht nicht älter als sechs Monate sein.

Es sollte geprüft werden, ob ein Verzicht auf gedruckte Seekarten tatsächlich gewünscht ist (aktuelle Situation in der zentralen Ostsee).

Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte entsprechen weitestgehend den bisherigen Prüfungsinhalten.

Bei der noch folgenden Aktualisierung der Prüfungsinhalte zu den neuen Verbandsscheinen wünschen wir uns eine aktive Beteiligung der Ausbildungsverbände.

Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER SPORTBOOTSCHULEN e.V.

Frank Lichte
Präsident

Katja Kleine Jäger
Geschäftsführerin

Erklärung

Hiermit stimmen wir ausdrücklich einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme des Verband Deutscher Sportbootschulen e.V. zu.